

Fischereiverein Neugablonz e.V.

gegründet 1883 in Gablonz a. N. seit 1953 in Kaufbeuren-Neugablonz



Mitteilungsblatt Sägeweiher Waal 2021

I. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle	15.12. – 15.04.	26 cm
Karpfen	keine	40 cm
Schleie	keine	30 cm
Aal	keine	50 cm
Grasfisch (Amur-, Silber-,Marmorkarpfen)	GESPERRT	"--" cm
Bachforelle	01.10. - 28.02.	26 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm

Alle anderen hier vorkommenden Fische haben gesetzliche Schonmaße und Schonzeiten.

II. Allgemeine Bestimmungen

Die Fischsaison beginnt am 01.04 und endet am 31.12.

Das Fischen ist in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. bis 01.⁰⁰ Uhr (Sommerzeit) gestattet. In der übrigen Zeit gilt 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang.

Generell darf mit bis zu 2 Angelruten geangelt werden. Dabei darf aber jede Rute nur mit einer Anbißstelle ausgestattet sein. Jugendkarteninhaber bzw. Jugendfischereischeininhaber dürfen nur mit 1 Rute angeln.

Tageskarten werden im Jahr 2020 keine ausgegeben. Gastkarten für Mitglieder und deren Gäste sind möglich. Die Gastkarten sind zu beantragen bei: Reiner Fred, Nadler Str. 3 b, 87600 Kaufbeuren, Tel. 08341-62824.

Fanglimit für erwachsene Mitglieder:

Pro Angeltag gilt: 3 Fische der in I. aufgezählten Fischarten
Pro Angeljahr gilt: nicht mehr als 20 Karpfen
(Fanglimit = Summe aus Langerweiher + Sägeweiher + Iller)

Fanglimit für Jugendmitglieder:

Pro Angeltag gilt: 2 Fische der in I. aufgezählten Fischarten
das Fanglimit beträgt nicht mehr als 12 Karpfen jährlich

Alle anderen Fischarten unbegrenzt. Beachte: Das Fanglimit lt. Iller-Mitteilungsblatt setzt sich zusammen aus der Summe der Fänge von Iller, Langerweiher und Sägeweiher.

Vor Beginn des Angelns ist das Datum einzutragen. Die Fische aus I. sind sofort nach dem Fang in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann zu Hause ergänzt werden. Alle anderen Fische sind als Tagessumme einzutragen.

Das Gelände des Sägewerkes darf aus versicherungstechnischen Gründen nicht betreten werden.

III. Verbote – Jeder Verstoß gegen die Vorschriften des FVN wird geahndet –

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
2. Das Anfüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
3. Das Hältern von Fischen ist untersagt!
4. Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelten Fische ist verboten!
5. Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
6. Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
7. Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme s. II. allgemeine Bestimmungen)!
8. Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
9. Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
10. Das Schongebiet im Bereich des Einlaufs (Schilder beachten), ist für das Angeln gesperrt!
11. Das Befahren des Gewässers mit Booten oder bootsähnlichen Gegenständen ist nicht erlaubt!
11. Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.
12. Es ist verboten an bestehenden Bäumen Äste abzusägen.

Der Vorstand